

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Regionale Werbung	02
Nationale Werbung	04
Produktion	08
Below-the-Line	13

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Regionale Werbung

1. Der AUFTRAGGEBER ist mit der Unterschriftenleistung an den umseitigen Auftrag gebunden. Die WerbeWeischer Schweiz GmbH, Hamburg, Niederlassung Zürich (VERMARKTER) kann den Auftrag innerhalb von vier Wochen nach Auftragseingang ablehnen. Ferner ist der VERMARKTER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die ihm vom AUFTRAGGEBER angelieferten Unterlagen erkennen lassen, dass eine Vorführung des Werbemittels dem Theater, insbesondere aus sittlichen, moralischen oder politischen Gründen, nicht zumutbar erscheint oder das Theater aus den genannten Gründen eine Vorführung ablehnt. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Aufträge bedürfen der Schriftform und müssen vom VERMARKTER bestätigt werden.
2. Zahlungen sind an den VERMARKTER zu leisten. Der VERMARKTER kann Vorauskasse verlangen. Die Vorführung der Werbemittel wird vor Beginn des Schaltmonats in einem Betrag fakturiert. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der AUFTRAGGEBER ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Der VERMARKTER kann den AUFTRAGGEBER zusätzlich mahnen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von CHF 15,00 erhoben, die vom AUFTRAGGEBER zu zahlen ist. Gerät der AUFTRAGGEBER mit einer Rechnung länger als zwei Wochen nach dem Zahlungsziel in Rückstand, kann der VERMARKTER zudem die Werbung einstellen. Sollte eine Durchführung des Auftrages insgesamt oder teilweise nicht mehr möglich sein, ist der VERMARKTER ferner berechtigt, vom AUFTRAGGEBER Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern; etwa zu viel gezahlte Beträge können vom VERMARKTER hiergegen verrechnet werden. Die Werbung wird, soweit noch ein Erfüllungsanspruch besteht, nach Ausgleich der rückständigen Beträge fortgesetzt.
3. AUFTRAGGEBER liefert die Werbemittel grundsätzlich selbst an und gewährleistet die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts der Werbemittel und die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Lauterkeitskommission. Der AUFTRAGGEBER versichert, dass er über sämtliche für den Einsatz seiner Werbemittel im Kino notwendigen Nutzungsrechte verfügt und diese abgegolten hat. Die weitere Zulässigkeit des Inhalts der Werbemittel, insbesondere bei Tabak- und Alkoholwerbung, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Schweiz sowie den besonderen kantonalen gesetzlichen Regelungen. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich zudem, dass jeder gelieferte Kinospot bei der SUISA angemeldet ist und eine entsprechende SUISA-Nr. erhält. Der AUFTRAGGEBER teilt die SUISA-Nr. vor Beginn der Einschaltung dem VERMARKTER mit. Der VERMARKTER erstellt bei Anlieferung des Kinospots grundsätzlich ein eigenes Digital Cinema Package (DCP) auf Kosten des AUFTRAGGEBERS. Es gelten die vom VERMARKTER veröffentlichten Standards für die Anlieferung von Produktionsvorlagen.
4. Die Vorführung des Werbemittels erfolgt in allen regulären Vorstellungen. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um die ausgefallene Einschaltzeit, sofern sie drei Tage überschreitet. Sollte die Vorführung in einem vertraglich festgelegten Theater aus von dem VERMARKTER nicht zu vertretendem Grunde nicht möglich sein, ist der VERMARKTER berechtigt, insoweit den Auftrag in einem anderen vom AUFTRAGGEBER ausgewählten oder einem gleichwertigen Theater durchzuführen. Mit der Vorführung übernimmt der VERMARKTER keine Haftung dafür, dass der Inhalt der Werbemittel den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften oder privaten Vereinbarungen entspricht oder etwa fremde Nutzungsrechte verletzt. Die Werbemittel müssen gemäss den Standards für die Anlieferung von Produktionsvorlagen (s.o.) zehn Arbeitstage vor Einschaltbeginn angeliefert werden, andernfalls erfolgt die Verrechnung für den bestellten Zeitraum, ohne dass eine Vorführung stattfindet.
5. Eine Beanstandung der Werbevorführung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar nach der Vorstellung der Theaterleitung zur Überprüfung gemeldet wird und die Beanstandung innerhalb einer Woche der VERMARKTER unter Angabe von Theater, Saal, Tag und Zeit der Vorstellung sowie des besuchten Films schriftlich mitgeteilt wird. Bei berechtigter Beanstandung ist der VERMARKTER zur Nachschaltung verpflichtet, die in angemessener Frist erfolgen muss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Regionale Werbung

6. Die Verpflichtung des VERMARKTERS, die in seinem Besitz befindlichen Werbemittel, insbesondere die vom AUFTRAGGEBER angelieferten Originaldaten und DCPs, aufzubewahren, endet nach drei Monaten. Der AUFTRAGGEBER kann innerhalb dieser Frist seine angelieferten Originaldaten durch schriftliche Mitteilung zurückverlangen. Die Frist beginnt bei den zur Herstellung des Werbemittels notwendigen Unterlagen mit Einschaltbeginn, bei den Werbemitteln mit dem Ablauf des Vertrages.
7. Der VERMARKTER hat das Recht, sämtliche Motive zum Zwecke des Gattungsmarketings unverändert zu verwenden und zu veröffentlichen. Der VERMARKTER behält sich überdies vor, die Werbemittel und weitere Daten zur Erstellung von branchenüblichen Werbestatistiken zu verwenden oder an dafür spezialisierte Institute zu liefern.
8. Der VERMARKTER hat bei Vorliegen wichtiger Gründe das Recht zur Kündigung mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Theater geschlossen werden oder Verträge des VERMARKTERS mit den Theaterbetreibern enden.

Kündigt der AUFTRAGGEBER vorzeitig oder verweigert er endgültig die Erfüllung des Vertrages oder stimmt der VERMARKTER einer vorzeitigen Vertragsbeendigung zu, stellt der VERMARKTER 50 % des Auftragswertes der Einschaltkosten, der sich aus der unerfüllten Vertragslaufzeit ergibt, in Rechnung.
9. Die Aufträge unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.
10. Der VERMARKTER ist berechtigt, die Auftragsbedingungen jederzeit zu ändern. Diese werden auf www.werbeweis.ch veröffentlicht und dem AUFTRAGGEBER und den Agenturen mit pendenten Werbeaufträgen mitgeteilt. Die Änderungen gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 14 Kalendertagen ab Mitteilung als genehmigt.

Stand: 20.03.2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nationale Werbung

1. Aufträge von Agenturen und Werbekunden (AUFTRAGGEBER) zur Durchführung von Werbung in Filmtheatern mittels Werbefilmen und Kinospots sowie Stand-Kinospots führt die WerbeWeischer Schweiz GmbH, Niederlassung Zürich, (AUFTRAGNEHMERIN) ausschliesslich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Vertriebsgeschäft („AGB“) durch.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die AUFTRAGNEHMERIN. Die AGB gelten auch dann, wenn der Auftrag in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS vorbehaltlos ausgeführt wird. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden die AGB auch dann Bestandteil des Vertrags, wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall auf ihre Einbeziehung hingewiesen wird.
3. Auf der Grundlage des der AUFTRAGNEHMERIN erteilten Auftrags, beauftragt diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung die zuständigen Kinos.

Verträge zwischen AUFTRAGNEHMERIN und AUFTRAGGEBER kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung des Auftrags zustande.

Auftragsbestätigungen stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die jeweiligen Kinos die Durchführung des Auftrages ablehnen und die AUFTRAGNEHMERIN dies dem AUFTRAGGEBER unverzüglich mitteilt.

Die Bestätigung von Einschaltterminen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese von der AUFTRAGNEHMERIN einseitig verlegt werden können, soweit dies aufgrund eingeschränkter Dispositionsmöglichkeiten in dem jeweiligen Filmtheater erforderlich ist. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die AUFTRAGNEHMERIN in diesem Fall auch zur Umbuchung in andere zum vereinbarten Zeitpunkt verfügbare Filmtheater der gleichen Gattung berechtigt.

4. Alle Preise sind Vorführpreise für die Kinobuchung. Die Herstellung der für die Werbung notwendigen Werbemittel wird getrennt ausgewiesen und gesondert berechnet. Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Preise haben Gültigkeit für die Vorführung in allen regulären Vorstellungen.

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen der AUFTRAGNEHMERIN sofort nach Erhalt, bzw. spätestens mit den in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfristen, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug stehen der AUFTRAGNEHMERIN Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu. Die AUFTRAGNEHMERIN kann den AUFTRAGGEBER zusätzlich mahnen. Die Kosten von CHF 15.00 je Mahnung trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Befindet sich der AUFTRAGGEBER im Verzug oder bestehen objektiv begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist die AUFTRAGNEHMERIN berechtigt, weitere Vorführungen von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Die AUFTRAGNEHMERIN kann bei Neukunden eine Vorauszahlung des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung verlangen.

Die Tarife können jederzeit angepasst werden und treten auch bei laufenden Werbeaufträgen sofort in Kraft, wobei die AUFTRAGNEHMERIN in einem solchen Fall verpflichtet ist, die Tarifänderungen den Kunden in geeigneter Form mitzuteilen. Der AUFTRAGGEBER hat bei einer Preiserhöhung bei laufenden Werbeaufträgen ein Rücktrittsrecht. Die Preiserhöhung gilt als anerkannt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang der Mitteilung dieser schriftlich widerspricht. Das Schweigen des Kunden gilt als Annahme.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nationale Werbung

5. Längenänderungen nach Vertragsschluss seitens des AUFTRAGGEBERS ändern nicht das Auftragsvolumen insgesamt. Die auch mehrfache Verschiebung von Einschaltterminen innerhalb eines Kalenderjahres ist zulässig. Termine können aber in das folgende Kalenderjahr nur einmal pro Kalenderjahr verschoben werden. Voraussetzung ist, dass die AUFTRAGNEHMERIN der Antrag auf Terminverschiebung mindestens drei Wochen vor dem ursprünglichen Einschalttermin schriftlich vorliegt. Die Terminänderung wird nur wirksam, wenn die AUFTRAGNEHMERIN den neuen Einschalttermin schriftlich bestätigt. Durch die Vereinbarung einer Terminverschiebung wird der verschobene Termin zum Festauftrag unter Ausschluss eines Stornierungsrechts. Bei jahresübergreifenden Verschiebungen kann sich die Kinoselektion ändern, das Budget bleibt erhalten.
6. Bei film- oder saalbezogenen Aufträgen auf Basis „Einzelbesucher“ ist Auftragsgegenstand die gebuchte Besuchermenge. Die Wochenlaufzeit ist in dem Fall nicht Gegenstand des Auftrags. Saalbuchungen mit Preisbasis Einzelbesucher erfordern ein Besuchersoll, welches eine Laufzeit von mindestens 4 Wochen in den gebuchten Sälen erwarten lässt.

Bei Preisbuchungen auf der Basis Wochenfestpreis ist die Laufzeit verbindlicher Auftragsbestandteil.

Die Werbung wird in jeder regulären Vorstellung, in der entweder der gewünschte Spielfilm gezeigt wird oder aber die in dem gebuchten Saal stattfindet, gezeigt. Sonderveranstaltungen (Kundenveranstaltungen, Themenspecials) gehören nicht hierzu.

3D Werbung ist nur filmbezogen möglich.

7. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.
8. Der AUFTRAGGEBER liefert die Bild und Tondaten entsprechend der Produktionsbedingungen für die Herstellung der Werbemittel (DCPs) spätestens 6 Arbeitstage bis 13.00 Uhr vor Einschaltbeginn bei AUFTRAGNEHMER oder einem von AUFTRAGNEHMER beauftragten Institut an. Bei Aufträgen mit mehr als zehn Motiven oder Sonderwerbeformen müssen die Bild- und Tondaten mindestens 20 Arbeitstage vor Einschaltbeginn bei AUFTRAGNEHMER angeliefert werden. Bei verspäteter Anlieferung werden die zusätzlich entstehenden Bearbeitungskosten berechnet und keine Gewähr für die ordnungsgemässe und termingerechte Vorführung übernommen.
Es kommen ausschliesslich über AUFTRAGNEHMERIN hergestellte DCPs zum Einsatz. Die Herstellung für die Kosten der DCPs richtet sich nach der jeweils aktuellen Produktionspreisliste.
9. Der AUFTRAGGEBER gewährleistet die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts der Werbemittel und die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Lauterkeits-Kommission. Dabei darf die angelieferte Tonmischung für die Kinowerbung maximal 82 LEQ DOLBY, betragen. Bei Überschreitung erfolgt automatisch eine entsprechende Rückpegelung gegen Zusatzberechnung gemäss der Produktionspreisliste.
Die weitere Zulässigkeit des Inhalts der Werbemittel, insbesondere bei Tabak- und Alkoholwerbung, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Schweiz sowie den besonderen kantonalen gesetzlichen Regelungen. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich zudem, dass jeder gelieferte Kinospot bei der SUIZA angemeldet ist und eine entsprechende SUIZA-Nr. enthält.
10. Beanstandungen wegen nicht ordnungsgemässer Einschaltungen sind vom AUFTRAGGEBER unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem vereinbarten Vorführtag, unter Angaben des Theaters, des Saales, des Hauptfilms der Vorstellung, des Tages und der Vorführzeit, schriftlich bei der AUFTRAGNEHMERIN geltend zu machen.
Soweit die Kinos Einschaltungen aus von der AUFTRAGNEHMERIN nicht zu vertretenen Gründen mangelhaft oder gar nicht vornehmen, trifft die AUFTRAGNEHMERIN sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter keine Haftung. Die AUFTRAGNEHMERIN ist in diesem Fall auch nicht zur Erstattung von empfangenen Zahlungen verpflichtet. Die Verpflichtung der AUFTRAGNEHMERIN beschränkt sich auf die Abtretung etwaiger gegen die Kinos gerichteter Ansprüche an den Auftraggeber.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nationale Werbung

Liegt mangelhafte Auftragserfüllung durch die AUFTRAGNEHMERIN vor, kann der AUFTRAGGEBER von der AUFTRAGNEHMERIN lediglich einwandfreie Ersatzvorführung verlangen, sofern kein Fixgeschäft vereinbart wurde. Erfolgt die Ersatzvorführung nicht innerhalb angemessener Frist oder ist sie ebenfalls nicht einwandfrei, gewährt die AUFTRAGNEHMERIN nach ihrer Wahl einen Preisnachlass oder die Rückgängigmachung des Auftrags.

Eine Haftung der AUFTRAGNEHMERIN auf Schadensersatz ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen und in jedem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Mittelbare Schäden und entgangener Gewinn werden nicht ersetzt. Die AUFTRAGNEHMERIN haftet nicht für eingesetzte Hilfspersonen.

Die AUFTRAGNEHMERIN übernimmt insbesondere auch keine Haftung dafür, dass die Werbung behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sofern in den geltenden Freigabe-bescheinigungen Altersbeschränkungen angeordnet werden, wird für dadurch bedingte Ausfälle kein Ersatz geleistet. Die AUFTRAGNEHMERIN haftet auch nicht, soweit Theaterbetreiber einseitig Werbung über den gebuchten Zeitraum hinaus schalten. Schliesslich trifft die AUFTRAGNEHMERIN keine Haftung, wenn weitere Vorführungen durch gerichtliche Entscheidung untersagt werden und sie hiervon unverzüglich den Theaterbetreibern schriftlich Mitteilung gemacht hat.

Der AUFTRAGGEBER stellt die AUFTRAGNEHMERIN und das Filmtheater auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die begründet auf Grund von Verletzungen von Schutzrechten oder aus anderen Gründen, die vom AUFTRAGGEBER zu vertreten sind, geltend gemacht werden. Abwehrkosten aus solchen Ansprüchen fallen dem AUFTRAGGEBER zur Last. Der Anspruch der AUFTRAGNEHMERIN auf Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt in allen vorgenannten Fällen unberührt. Angaben über Einwohner- und Sitzplatzzahlen sowie wöchentliche Vorstellungen erfolgen ohne Gewähr.

11. Terminzusagen der AUFTRAGNEHMERIN führen nur dann zu einem Fixgeschäft, wenn die Buchung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS voraus, einschliesslich Leistung einer vereinbarten Vorauszahlung. Soweit die AUFTRAGNEHMERIN die Nichteinhaltung von Terminen zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der AUFTRAGGEBER Anspruch auf einen Verzugszins in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jede Woche des Verzugs, insgesamt bis höchstens 5 % des betroffenen Einschaltauftrages. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz beruht. Ereignisse höherer Gewalt befreien die AUFTRAGNEHMERIN unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen oder etwaigen anderen Rechten des AUFTRAGGEBERS für die Dauer der Behinderung von ihrer Leistungsverpflichtung und berechtigen sie ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Höherer Gewalt stehen Umstände gleich, die die Durchführung des Auftrags nachhaltig unwirtschaftlich gestalten und für die AUFTRAGNEHMERIN unzumutbar macht.

12. Der Auftraggeber kann bis Schaltungsbeginn/Kampagnenstart durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt eine pauschale Entschädigung zu verlangen.

Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt/Stornierung
von 4-3 Wochen vor Schaltungsbeginn 25%
von 3-2 Wochen vor Schaltungsbeginn 50%
von 1 Woche vor Schaltungsbeginn 100%

des Nettowertes des jeweiligen Werbeauftrages. Für bestimmte Exklusivformate gelten Vorlegefristen von bis zu acht Wochen. Eine verspätete Stornierung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nationale Werbung

13. Eine Verrechnung des AUFTRAGGEBERS ist nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten, von der AUFTRAGNEHMERIN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen bestrittener Gegenforderungen steht dem AUFTRAGGEBER auch kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht zu.

14. Die AUFTRAGNEHMERIN behält sich das Recht vor, die jeweiligen Werbefilme in digitalisierter Form in Datenbanken zu verwenden. Das gilt insbesondere für die Einspeisung, Abspeicherung und/oder Bereithaltung. Ferner behält sich die AUFTRAGNEHMERIN das Recht vor, die Dateien zum Zwecke der akustischen/optischen Wahrnehmung, Vervielfältigung und/oder Verbreitung und/oder Verfügbarmachung entgeltlich und/oder unentgeltlich zu übermitteln. Hierzu gehört in diesem Zusammenhang das Recht, die jeweiligen Werbefilme und die daran bestehenden Rechte der Öffentlichkeit entsprechend dem Auftragsinhalt auf unkörperlichem Wege anzubieten, verfügbar zu machen und zu übermitteln oder übermitteln zu lassen.

15. Sind die Regelungslücken im Vertrag oder in diesen AGB enthalten, gelten zur Ausfüllung rechtlich wirksame Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner gemäss Zielsetzung des Vertrages und dieser AGB vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungslücke bekannt gewesen.

16. Die Aufträge unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist Zürich. Gerichtsstand ist Zürich oder nach Wahl der AUFTRAGNEHMERIN der Sitz des AUFTRAGGEBERS.

17. Die AUFTRAGNEHMERIN ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern, Diese werden auf www.WerbeWeischer.ch veröffentlicht und dem AUFTRAGGEBER und den Agenturen mit pendenten Werbeaufträgen mitgeteilt. Die Änderungen gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung als genehmigt.

Stand: 20. März 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Produktion

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Geschäftsbereich Produktion konkretisieren und ergänzen bereits bestehende AGB der WerbeWeischer Schweiz GmbH (WerbeWeischer). Sie gelten für alle Produktionsverträge, Gestaltungs- und Produktionsleistungen sowie daraus entstehende Lieferungen. Entgegenstehende oder von den WerbeWeischer-Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt WerbeWeischer nicht an, es sei denn, sie stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Genehmigung zu.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn WerbeWeischer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen WerbeWeischer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung der einzelnen Aufträge getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Bestätigungen per Fax, E-Mail oder Internet sind der Schriftform gleichgestellt. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

1.3. Für die über das Internetportal www.WerbeWeischer.biz/adspot beauftragten Kinospotproduktionen gelten unsere AGB mit folgenden Ergänzungen: Die Herstellung von Werbemitteln erfolgt nach den Unterlagen (Fotos, Texte, Namen, Schriftzeichen usw.) des Auftraggebers, die dieser unter www.WerbeWeischer.biz/adspot hochgeladen hat. Der Auftraggeber versichert, dass an den Unterlagen Rechte Dritter nicht bestehen bzw. die Verwertung mit deren Einverständnis erfolgt. Von evtl. Ansprüchen Dritter hat der Auftraggeber die WerbeWeischer freizustellen. Die Gestaltung des Werbemittels erfolgt per Übernahme der vom Auftraggeber unter www.WerbeWeischer.biz/adspot beauftragten Gestaltungsvorgaben. WerbeWeischer liefert dazu einen Entwurf, der innerhalb einer Woche vom Auftraggeber freizugeben ist.

2. Angebote, Angebotsmaterial, Aufträge

2.1. Angebote von WerbeWeischer sind, soweit nicht ausdrücklich als fest bezeichnet, freibleibend und unverbindlich.

2.2. WerbeWeischer behält sich an jeglichem Angebotsmaterial inklusive Bild- und Textentwürfen alle Rechte uneingeschränkt vor. Das Material darf, ausser für vertragliche Zwecke, nicht verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräussert oder für Dritte verwertet werden. Es ist geheim zu halten und unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

2.3. Aufträge sind schriftlich zu erteilen und werden von WerbeWeischer schriftlich bestätigt. WerbeWeischer behält sich vor, Aufträge oder Kunden ohne Nennung von Gründen abzulehnen.

3. Produktionsvorlagen

3.1. Vom Auftraggeber im Rahmen seiner vereinbarten Mitwirkungspflichten zu beschaffende Produktionsvorlagen jeglicher Art sind WerbeWeischer frei Haus zu liefern.

3.2. Eine Rücksende- bzw. Aufbewahrungspflicht dieser Unterlagen sowie ggf. dazu überlassener Datenträger besteht für WerbeWeischer nicht.

3.3. Der Auftraggeber gewährleistet, dass Form und Inhalt der überlassenen Produktionsvorlagen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen oder Rechte Dritter verletzen und stellt WerbeWeischer bei Inanspruchnahme Dritter grundsätzlich frei.

3.4. Produktionsvorlagen des Auftraggebers dürfen Zulieferern, wie z.B. der Imaculix GmbH, von WerbeWeischer zugänglich gemacht werden, soweit es der Auftrag nach Ermessen von WerbeWeischer erfordert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Produktion

4. Produktion

4.1. Produktionsleistungen werden nur wie in der geltenden Produktionspreisliste definiert erbracht. Ein davon abweichender Leistungsumfang gilt ausschliesslich auf Basis schriftlicher Vereinbarung.

4.2. WerbeWeischer informiert den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über den Gesamtablauf der Produktion.

4.3. Konzeptionen und Entwürfe bedürfen zusätzlich der schriftlichen Freigabe seitens des Auftraggebers.

4.4. WerbeWeischer ist berechtigt, Zulieferer bezüglich der vereinbarten Produktionsleistungen nach eigenem Ermessen zu beauftragen.

4.5. Drehtermine sind insoweit unverbindlich, als terminliche Verschiebungen wegen Ausfallrisiken (Wetter, Darsteller, Genehmigungen, höhere Gewalt) notwendig sein können. Verschiebungen aus diesem Grund berechtigen den Auftraggeber nicht zur Auftragskündigung. WerbeWeischer verpflichtet sich, den Auftraggeber vorab über die Möglichkeit und Höhe ihm aus diesem Risiko entstehender zusätzlicher Kosten zu informieren.

4.6. Die künstlerische und technische Gestaltung der vom Auftraggeber freigegebenen Konzeptionen/Entwürfen obliegt allein WerbeWeischer bzw. den Subunternehmern.

4.7. Abnahmen durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten bedeuten eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Subjektive Geschmacksurteile berechtigen den Auftraggeber nicht zur Abnahmeverweigerung, sofern eine inhaltlich korrekte Ausführung der vereinbarten Konzeption nachgewiesen werden kann. Besteht der Auftraggeber dennoch auf geschmackliche Änderungen, gehen die entstehenden Kosten, die von WerbeWeischer vorab zu kalkulieren sind, zu seinen Lasten.

4.8. Verlangt der Auftraggeber nachträglich Änderungen an von ihm bereits freigegebenen Produktionsergebnissen, bedarf es eines Termin- und Kostenangebots sowie entsprechender schriftlicher Beauftragung von WerbeWeischer, die allein berechtigt ist, diese Änderungen vorzunehmen.

4.9. Die in diesen AGB definierten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere seine Verpflichtung zu termin- und sachgerechter Lieferung von Produktionsvorlagen sowie Freigabe oder Korrektur von Konzeptionen und Entwürfen, werden gegebenenfalls durch weitergehende schriftliche Vereinbarungen, wie die Verpflichtung des Auftraggebers zur Bereitstellung von Darstellern, Requisiten und Drehorten, ergänzt.

5. Leistung, Lieferung, Verzug

5.1. Die von WerbeWeischer mitgeteilten Lieferfristen oder Fertigstellungstermine sind unverbindlich, ausser sie wurden schriftlich als verbindlich vereinbart, Ausnahme 4.5. Die Einhaltung der Fristen setzt die rechtzeitige Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungsfristen voraus.

5.2. Für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und für WerbeWeischer nicht vorhersehbarer oder von ihr nicht verschuldeter Ereignisse haftet WerbeWeischer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht.

5.3. WerbeWeischer ist zu Teillieferungen berechtigt, solange diese in der vereinbarten Frist erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Produktion

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1. Die von WerbeWeischer in Angeboten und geltender Preisliste genannten Preise sind unverbindlich und werden erst mit Auftragsbestätigung bindend.

6.2. Die Preise verstehen sich, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, als Nettopreise, ausschliesslich Fracht, Verpackung oder anderer Nebenleistungen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.3. WerbeWeischer ist berechtigt, Vorkasse sowie Abschlagszahlungen zu verlangen – falls nicht schriftlich anders vereinbart, 1/3 des Bruttoauftragswertes bei Auftragserteilung, 1/3 zu Produktionsbeginn und 1/3 bei Endabnahme. Sonstige Zahlungen sind, so weit nicht schriftlich anders vereinbart, innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum frei unserer Bankverbindungen zu leisten.

6.4. Eine Zahlung gilt nur als erfolgt, wenn WerbeWeischer über den Betrag endgültig verfügen kann. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Werden vereinbarte Zahlungsfristen durch den Auftraggeber überschritten, fällt er ohne weitere Mahnung in Verzug und hat WerbeWeischer Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu bezahlen. WerbeWeischer kann den Auftraggeber zusätzlich mahnen. Für jede Mahnung wird ein Gebühr von CHF 20.00 erhoben, die vom Auftraggeber zu zahlen ist.

6.5. Bei erheblichen Zahlungsrückständen des Auftraggebers werden sämtliche WerbeWeischer zustehenden Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis sofort zur Zahlung fällig.

6.6. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Produktionskosten länger als 2 Wochen in Rückstand, kann WerbeWeischer zudem die Produktion stoppen und, falls die Durchführung des Auftrags insgesamt oder teilweise nicht mehr möglich sein sollte, vom Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

6.7. Kommt der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Mitwirkungshandlung in Verzug, so kann WerbeWeischer die volle Auftragssumme fällig stellen.

7. Gewährleistung

7.1. Bei berechtigten Beanstandungen darf WerbeWeischer nach ihrer Wahl binnen angemessener Frist das Werk neu herstellen oder nachbessern.

7.2. Kann Neuherstellung oder Nachbesserung nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers durchgeführt werden, kann WerbeWeischer nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten.

7.3. Misslingt Neuherstellung oder Nachbesserung zweimal, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Produktion

8. Haftung

8.1. Für die rechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Werbemaßnahmen und die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Lauterkeitskommission haftet WerbeWeischer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werbegesetze verstossen. WerbeWeischer ist jedoch verpflichtet, auf ihr bekannte rechtliche Risiken hinzuweisen. Darüber hinaus übernimmt WerbeWeischer keine Haftung und ist von jeglicher Inanspruchnahme Dritter durch den Auftraggeber freizustellen.

8.2. In keinem Fall haftet WerbeWeischer wegen der in Produktionen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

8.3. Der Auftraggeber hat WerbeWeischer rechtliche Bedenken vor dem Starttermin, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Konzeption, schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so geht WerbeWeischer davon aus, dass die rechtliche Unbedenklichkeit geprüft und festgestellt wurde.

8.4. Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies WerbeWeischer spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

8.5. WerbeWeischer haftet nicht für eingesetzte Hilfspersonen. Lieferanten, freischaffende Mitarbeiter sowie Künstler etc. stellen WerbeWeischer von jeglicher Haftung für Schäden aus von WerbeWeischer an sie beauftragten Tätigkeiten frei.

9. Rechte

9.1. Alle Rechte (Urheber-, Verwertungs- und sonstige Leistungsschutzrechte) verbleiben insoweit bei WerbeWeischer, als sie nicht im Rahmen des Auftrags an den Auftraggeber übertragen, bzw. diesem die Nutzung ausdrücklich gestattet wurde. Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung von WerbeWeischer nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte (Lizenzen) an Produktionsprodukten von WerbeWeischer einzuräumen.

9.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von WerbeWeischer erstellten Produktionsprodukte in unveränderter Form zu übernehmen und diese nicht für unvereinbarte Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen, weiterzugeben, zu veräußern oder Dritten zugänglich zu machen, bzw. für Dritte zu verwerten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Produktion

9.3. Die Urheberrechte am erstellten Material verbleiben bei WerbeWeischer. Mit vollständiger Zahlung des Auftragswertes erhält der Auftraggeber die laut Vertrag vereinbarten Nutzungs- und Verbreitungsrechte. Alle weitergehenden Nutzungsrechte sind vorbehalten und können vom Auftraggeber nachträglich angekauft werden.

9.4. Es ist WerbeWeischer vorbehalten, das Material oder Auszüge daraus für Referenz- und Demonstrationszwecke oder für die Teilnahme an Wettbewerben, deren Preise unser Eigentum werden, zu verwenden.

9.5. Weiterhin ist WerbeWeischer vorbehalten, Material, das im Rahmen der Auftragserfüllung erstellt, aber nicht verwendet wurde, anderweitig zu verwenden, solange kein eindeutiger Bezug zum Auftraggeber hergestellt werden kann.

9.6. Hergestellte Originalaufnahmen Bild und Ton, sowie alle hergestellten analogen oder digitalen Master bleiben Eigentum von WerbeWeischer.

9.7. Der Auftraggeber versichert, dass zu seiner angelieferten Produktion eine gültige SUIZA-Nr. vorliegt.

10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.

10.2. Für alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung.

10.3. Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine Regelung zu finden, die bei Rechtmässigkeit der mit der ursprünglichen Vereinbarung verfolgten Absicht nahe kommt.

10.4. WerbeWeischer ist berechtigt, die Auftragsbedingungen jederzeit zu ändern. Diese werden auf www.werbeweischer.ch veröffentlicht und dem Auftraggeber mitgeteilt. Änderungen gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 14 Kalendertagen ab Mitteilung als genehmigt.

Stand: 04.09.2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Below-the-Line

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertriebsgeschäft (Version 04.2016)

§1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von WerbeWeischer Schweiz GmbH, (nachstehend „WWCH“ genannt) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gegenüber Agenturen und Werkkunden (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) im Bereich BTL. Der Bereich BTL umfasst insbesondere Headrest Covers, Cine Promo Team, Cine Flyer, Cine Promo Live, Cine Promo Car, Cine Graphics Floor, Cine Graphics Window, Cine Graphics Door, Cine Carpet, Cine Washroom Mirror, Cine Printer, Cine Ticket und Cine Bag.

Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Bedingungen einverstanden.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden diese AGB, wenn sie bereits zwischen Auftraggeber und WWCH vereinbart waren, auch ohne erneuten Hinweis Bestandteil weiterer Verträge, wenn der Vertragspartner nicht widerspricht – auch wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall auf ihre Einbeziehung hingewiesen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden, auch wenn WWCH diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung. Ausgenommen sind solche AGB des Auftraggebers, denen WWCH ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§2 Angebot und Vertragsschluss

Alle Angebote sind bis zur Auftragsbestätigung durch WWCH freibleibend.

Verträge zwischen WWCH und Auftraggeber kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung des Auftrags zustande.

§3 Auftragsdauer

Die Dauer des Auftrags ergibt sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen.

Eine Kündigung während der Laufzeit eines befristeten Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Mediapreise, d.h. Personal-, Herstellungs-, Versand- und Bearbeitungskosten werden gesondert berechnet, es sei denn, diese sind in den Mediapreisen ausdrücklich inkludiert. Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen von WWCH sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang bei dem Auftraggeber an. Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden.

Für Neukunden von WWCH gilt Vorauszahlung des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung.

Bei Zahlungsverzug stehen WWCH Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten gemäss Art. 104 OR zu.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Befindet sich der Auftraggeber im Verzug oder bestehen objektiv begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist WWCH berechtigt, weitere Leistungen von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Eine Verrechnung des Auftraggebers ist nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten, von WWCH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen bestrittener Gegenforderungen steht dem Auftraggeber kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht zu.

§5 Leistungsumfang

Die Bestätigung von Buchungsterminen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese von WWCH einseitig verlegt werden können, soweit dies aufgrund eingeschränkter Dispositionsmöglichkeiten in dem jeweiligen Kino erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass dem Auftraggeber der Antrag auf Terminverschiebung mindestens drei Wochen vor dem ursprünglichen Termin schriftlich vorliegt. Die Terminänderung wird nur wirksam, wenn der Auftraggeber den neuen Termin schriftlich bestätigt.

Aufträge werden grundsätzlich als für den Auftraggeber verpflichtende Festaufträge angenommen unter Ausschluss eines Verschiebe- oder Stornierungsrechts.

In besonders begründeten Fällen kann WWCH sich mit einer Stornierung einverstanden erklären, wenn ein entsprechender Antrag in einer angemessenen Zeit vor Auftragsumsetzung schriftlich bei WWCH eingegangen ist.

Angaben über Einwohner- und Sitzplatzzahlen, sowie wöchentliche Vorstellungen erfolgen ohne Gewähr.

Es gibt keine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Werbemitteln.

Beanstandungen wegen nicht ordnungsgemässer Durchführung sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem vereinbarten Kampagnenstart, unter Angaben des Kinos, des Tages und der Uhrzeit schriftlich bei WWCH geltend zu machen.

§6 Gewährleistung

Ist eine von WWCH erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch Nacherfüllung WWCH nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu.

Das Gewährleistungsrecht gilt für ein Jahr und beginnt mit der Leistungserbringung. Ein offensichtlicher Mangel muss innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistung gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistung auffällt.

Die Anzeige des Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

§7 Beschaffung von Dritteleistungen

WWCH ist ermächtigt, namens und im Auftrag des Auftraggebers Fremdleistungen von dritten Leistungsträgern in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dritten Leistungsträger. Sofern WWCH von dritten Leistungsträgern in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber WWCH auf erste Anforderung von allen Verpflichtungen freizustellen. WWCH tritt hiermit bereits etwaige Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber den Leistungsträgern an den Auftraggeber ab.

§8 Haftung

Die Haftung WWCHs ist in jedem Fall beschränkt auf Schäden des Auftraggebers, die auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Pflicht von WWCH zurückzuführen ist. Jede Haftung für Hilfspersonen wird weggedungen.

§9 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt Sorge und haftet WWCH dafür, dass eingesetzte Materialien und durchzuführende Aktionen im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen zum Jugendschutz und Wettbewerbsrecht, stehen. Für die rechtliche Zulässigkeit der Aufträge übernimmt WWCH keine Gewähr.

Der Auftraggeber garantiert, dass von ihm eingesetzte Materialien frei von Rechten Dritter sind und garantiert, dass die erforderlichen Nutzungs- und Markenrechte eingeräumt worden sind. Der Auftraggeber stellt WWCH und die Kinobetreiber von allen Folgen einer durch ihn zu verantwortenden Rechtsverletzung frei.

Ereignisse höherer Gewalt befreien WWCH unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen oder etwaigen anderen Rechten des Auftraggebers für die Dauer der Behinderung von seiner Leistungsverpflichtung und berechtigen ihn, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Höherer Gewalt stehen Umstände gleich, die die Durchführung des Auftrags nachhaltig unwirtschaftlich gestalten, einerseits, ob sie bei WWCH eintreten oder bei der von diesem beauftragten Werbeverwaltung, Kino oder Dienstleister.

§10 Sonstiges

Diese Bestimmungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschliesslich nach Schweizer Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen WWCH und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen ist der Firmensitz WWCH.